

herrlichen Regierungen und anderen Institutionen wurde immer ergänzt durch eine umfassende und weit ausgreifende kirchliche Gerichtsbarkeit.«²⁴

Welche Instanzen wurden vor dem, welche im jeweiligen Ehrrestitutionsverfahren angerufen? Mit welcher Instanz »verbündete« man sich gegen welche andere? Rodenburger etwa hatte gegenüber dem Nürnberger Stadtrat mit seinen Bitten keinen Erfolg, daher wandte er sich schließlich an den Kaiser. Damit waren schon zwei Instanzen in die Causa involviert, die im Lauf des Ehrrestitutionsverfahrens auch miteinander in Kontakt traten, nämlich qua einem reichshofrätlichen Fürbittschreiben und einem stadträtlichen Gegenbericht.

5.2 Verfahrensschritte

In einem zweiten Schritt sollen die einzelne Verfahrensschritte darstellenden bzw. dokumentierenden Aktenstücke analysiert, das Verfahren rekonstruiert und in seinen rechtlichen bzw. verwaltungstechnischen Rahmen eingeordnet werden.²⁵ Schriftliche Verfahren waren Bestandteile einer zunehmend institutionalisierten Herrschaftsausübung,²⁶ sie existierten seit dem Mittelalter mit seinen geheim ablaufenden, schriftlich geführten Prozessen.²⁷ Schriftlich fixierte Entscheidungen ermöglichten dabei einen späteren Rückgriff auf Festgeschriebenes,²⁸ womit die stets fragliche Erinnerung entlastet und Präzedenzfälle geschaffen wurden.²⁹ Die großen Fragen dieses Analyseschritts lauten: Was weiß man überhaupt vom jeweiligen RHR-Verfahren? Gab es *das* Ehrrestitutionsverfahren schlechthin oder wurden unterschiedliche Verfahrensarten gewählt?

›Vorverfahren« & Verfahren

Laut André Krischer sind Verfahren Handlungskontexte, sind eine »Matrix möglicher Ereignisse«.³⁰ Behördliche Verfahren spiegeln unter anderem die Ritualisierung des Umgangs mit Ehre, mit der ein »soziales Spiel« der Selbstinszenierung und -stilisierung einherging. Man nahm bestimmte Rollen ein und behauptete die eigene Identität. Die ›Behördenutzer‹ wussten dabei, teils besser, teils schlechter, über die notwendigen ›Spielregeln‹ Bescheid.³¹

Die jeweiligen Verfahren werden hier in ein dem Ehrverlust vorausgehendes ›Vorverfahren‹, d.h. das durchgeführte lokale Strafverfahren, das öffentliche Als-Straftäter-»ausgeschrien«-Werden oder die Unterhandlungen, die zu einem Vergleich führten, und das zentrale Verfahren am RHR um Ehrrestitution unterteilt; beide Verfah-

24 Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 194.

25 Vgl. Schnabel-Schüle, Ego-Dokumente, S. 298.

26 Vgl. Wechsler, Ehre, S. 45.

27 Vgl. Keiser, Prozess, Sp.518; Vismann, Medien, S. 133.

28 Vgl. Wechsler, Ehre, S. 46.

29 Vgl. Wechsler, Ehre, S. 53.

30 Vgl. Krischer, Problem, S. 37ff.; Krischer, Verfahren, S. 211.

31 Vgl. Dinges, Anthropologie, S. 61; Krischer, Problem, S. 42.

ren werden rekonstruiert. Lokale und reichshofrätliche Entscheidungen werden dabei in eigenen Abschnitten dargestellt. Generell gelingt es aber, so Karl Härter, selten, die Verfahrenspraxis – ausführlich – zu beschreiben, da dazu quasi alle Akten des Verfahrens ausfindig gemacht werden müssten.³² Der Akt der Causa Rodenburger und andere Akten bieten diesbezüglich, dank ihrer dichten Überlieferung, relativ gute Chancen.

Das Grundproblem der Rekonstruktion der Verfahrensschritte ist dabei, dass die Dokumente zwar grundsätzlich die groben Schritte nachvollziehen lassen, genauere Schilderungen der Supplikanten, v.a. der Tat und des ›Vorverfahrens‹ auf lokaler Ebene aber bis zu einem gewissen Grad fragwürdig bleiben: Die Konfliktdarstellung vor Gericht bzw. vor dem Kaiser ist nicht der Konflikt selbst.³³ Die dabei entstandenen Akten spiegeln, als Ego-Dokumente (s. Kap. 4.2), eher die Selbstwahrnehmung und -darstellung der historischen Subjekte.³⁴

Prozessrechtliche Rahmenbedingungen

Welche rechtlichen Rahmenbedingungen bestimmten die ›Vorverfahren‹? Klaus Schreiner nennt für die Frühe Neuzeit eine »enge Verflechtung zwischen Religion und Recht, Politik und Frömmigkeit«³⁵ mit regionalen Unterschieden.³⁶ Generell kam es zur Professionalisierung des juristischen Personals, zur Übernahme des Inquisitionsprozesses³⁷ und zu einem durch die Konfessionalisierung geprägten normativen Diskurs, einer »Kriminalisierung des Alltags« und sich verschärfenden Sanktionen.³⁸

Aus den Reformen der mittelalterlichen Kirche ging die allmählich, aber langsam sich vollziehende Trennung von Straf- und Zivilprozess hervor: Ersterem, dem Inquisitionsprozess, übersetzt etwa: dem Untersuchungsverfahren,³⁹ ging es um die Aufklärung eines Sachverhalts von Amts wegen, es galten die Instruktions- bzw. Inquisitionsmaxime (Ermittlung der »materiellen Wahrheit« bzw. Tatsachenüberprüfung) und die Officialmaxime (Aufklärung von Amts wegen als zentraler Punkt). Die Obrigkeit setzte nun ihren Strafanspruch gegenüber Verdächtigen durch, die Strafverfolgung war zur obrigkeitlichen Aufgabe geworden.⁴⁰ Rodenburger etwa erwähnte, der Rat habe nach ihm geschickt,⁴¹ und »beschehens Ernstlicher besprechen Vnnd furhalten«⁴². Ging es um die Verurteilung von Straftätern/innen, ist von einem solchen Strafprozess auszugehen. Geführt wurde dieses Amtsermittlungsverfahren von einem Richter,

32 Vgl. Härter, Strafverfahren, S. 459.

33 Vgl. Ludwig, Duell, S. 247.

34 Vgl. Schnabel-Schüle, Ego-Dokumente, S. 309.

35 Schreiner, Ehre, S. 287.

36 Vgl. Schreiner, Ehre, S. 287.

37 Vgl. Keiser, Prozess, Sp.518; Lenman/Parker, State, S. 29; Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 194; Schulze, Gesellschaft, S. 12.

38 Vgl. Behrlich, Gerichtsnutzung, S. 229; Lidman, Spektakel, S. 380.

39 Vgl. Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 17; Schwerhoff, Inquisition, Sp.1017.

40 Vgl. Härter, Aushandeln, S. 247; Härter, Strafverfahren, S. 463ff.; Keiser, Prozess, Sp.520f.; Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 17ff.; S. 122; S. 210; Schmoekel, Inquisitionsprozess, Sp.1031; Schwerhoff, Inquisition, Sp.1017; Schwerhoff, Kriminalitätsforschung, S. 41; S. 72f.

41 Vgl. Akt Rodenburger, fol.69ov.

42 Akt Rodenburger, fol.69ov.

der zugleich als Verteidiger des/r Beschuldigten fungieren sollte.⁴³ Bei einem dualen Inquisitionsprozess wurde zuerst im Zuge der Generalinquisition die strafbare Handlung festgestellt, dann der/die vermeintliche Täter/in ermittelt, summarisch verhört und, falls gegen den/die Tatverdächtige/n schwerwiegende Verdachtsgründe vorlagen, in Haft genommen. In der Praxis gab es teils übereilte Verhaftungen; so konnte jemand schon aufgrund seines/ihrer sozialen Status oder durch ein bloßes Gerücht in ›Untersuchungshaft‹ eingezogen werden. Die folgende Spezialinquisition zielte auf die Erlangung eines glaubwürdigen Geständnisses als zentrales Beweismittel ab.⁴⁴ Verhöre und andere wesentliche Teile des Inquisitionsprozesses erfolgten »geheim«, d.h. unter Ausschluss der Öffentlichkeit.⁴⁵ Blieb das Geständnis aus, kam bei »schweren« Delikten und ausreichenden Indizien die Folter zum Einsatz.⁴⁶

Bei dem sich entwickelnden Zivilprozess war die Prozessführung Aufgabe der Parteien, es galten die Dispositionsmaxime (Prozesshandlungen hingen vom Handeln der Parteien ab) und der Beibringungsgrundsatz (Tatsachenaufklärung durch die Parteien).⁴⁷ Dieses proto-›zivilrechtliche‹ Verfahren, wie z.B. der Kameralprozess, lief nach immer festeren Mustern ab (Klage, Schriftsatzwechsel, Litiskontestation und Kalumnieneid der Parteien für eine quasi ›faire‹ Prozessführung).⁴⁸

Normen wurden etwa in der CCC, der Peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532, aber auch in Policeynormen, Rechtslehrbüchern und rechtswissenschaftlichen Kommentaren, also einer Vielzahl unterschiedlicher Rechtsquellen festgehalten.⁴⁹ Auch die Maximen des Strafprozesses wurden in der CCC festgelegt, die eine Mischung aus Strafgesetzbuch und Strafprozessordnung darstellte⁵⁰ und die zwei Arten des Strafprozesses, den Akkusationsprozess oder *processus ordinarius* (›privater‹ Kläger) und den Inquisitionsprozess oder *processus extraordinarius* (obrigkeitlicher Kläger) regelte. Die CCC sah auch vor, dass ein unter der Folter abgelegtes Geständnis nicht verwertet werden durfte, sondern in bestimmtem zeitlichen Abstand ohne akute Schmerzen wiederholt und somit bestätigt werden musste, der Widerruf des Geständnisses konnte allerdings als Begründung weiterer Folter dienen.⁵¹ Legitimiert wurde das entsprechende Urteil durch den Endlichen Rechtstag, eine öffentliche, mündliche Verhandlung.⁵² Die CCC fixierte damit das Inquisitionsverfahren zum ersten Mal reichseinheitlich, wenngleich nicht besonders detailliert. Sie stellte ein kompromissartiges Rahmengesetz dar,

43 Vgl. Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 210.

44 Vgl. Härter, Strafverfahren, S. 468f.; Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 123; Schmoeckel, Inquisitionsprozess, Sp.1032.

45 Vgl. Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 215; Zenz, Beweiswürdigung, S. 13f.

46 Vgl. Härter, Strafverfahren, S. 471; Keiser, Prozess, Sp.520; Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 122f.

47 Vgl. Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 122.

48 Vgl. Keiser, Prozess, Sp.519; Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 118f.

49 Vgl. Härter, Disziplinierung, S. 374f.

50 Vgl. Keiser, Prozess, Sp.520; Oestmann, S. 207ff.; S. 210; S. 212f.; Schwerhoff, Kriminalitätsforschung, S. 75.

51 Vgl. Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 210f.; quasi selbstgerechte Stimmen warfen der *Carolina* in an aktuelle Diskurse erinnernder Weise vor, sie schaffe ein »Asyl der Verbrecherwelt«; dagegen müssen die Unschuldsumutung und die Wichtigkeit von Beweisen gegen willkürliche Justiz ins Feld geführt werden, vgl. ebd., S. 210.

52 Vgl. Krischer, Verfahren, S. 233; Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 214.

das genügend Handlungsspielraum zur flexiblen Ausgestaltung von Prozessen bot.⁵³ Ihre Gestaltungskraft war räumlich unterschiedlich, es existierte ein gewisser Rechtspluralismus, sprich: viele sich ergänzende oder überschneidende Normen.⁵⁴ Ein einziges, einheitliches und umfassendes Rechtswerk gab es nicht.⁵⁵ Der Rechtspluralismus konnte Spielräume eröffnen, aber auch zu Rechtsunsicherheit führen. Dennoch war die Anwendung von Rechtsquellen nicht so chaotisch, wie sie es hätte sein können, regelorientierte Verhaltensweisen sind durchaus zu erkennen.⁵⁶ Im Zweifelsfall wurden eher zu viele als zu wenige Rechtsbehauptungen vorgetragen,⁵⁷ dies mag auch für die (wenigen) Supplikanten gelten, die Rechtstexte allegierten.

Strafandrohungen und Strafpraxis waren oftmals verschieden,⁵⁸ ihre Grenze aber auch nicht ganz klar;⁵⁹ »Die in der Rechtspraxis anzutreffende flexible Strafzumessung wurde [...] zu weiten Teilen durch das normativ verankerte Strafspektrum gedeckt.«⁶⁰ Indem sie eine Verbindung zwischen Normen und konkreten Delikten herstellten, über Geschehenes und Zukünftiges bestimmten, hatten Strafverfahren »Scharnierfunktion«.⁶¹

5.3 Das kommunikatives Vorgehen der Supplikanten

Nachdem der die jeweilige kommunikative Praxis bestimmende Kontext analysiert wurde,⁶² soll nun nach dem kommunikativen Vorgehen selbst gefragt werden. Oder anders gesagt, mit der sogenannten Lasswell-Formel: In welchem Medium kommunizierte bzw. rezipierte wer was, wann, warum und mit welcher Wirkung?⁶³ Ehre und Ehrrestitutionsbitten wie auch die sie transportierenden Suppliken waren Kommunikationsmedien. Ehre wurde im kommunikativen Handeln dar- und her- bzw. wiederhergestellt.⁶⁴ Die Suppliken machen die entsprechenden Handlungsstrategien historischer Subjekte im Umgang mit bestimmten Ehrkonflikten sichtbar.⁶⁵ Wie in allen Ehrkonflikten ging es auch hierbei darum, das jeweilige Gegenüber von der eigenen Sichtweise zu überzeugen.⁶⁶ Suppliken enthielten daher Bitten und Argumente für deren Gewährung. Gerade Ehre und Ehrrestitution als Supplikationsgegenstand *par excellence* mussten stets begründet, Ehre musste als ›Container‹ befüllt werden. Man »erzählte eine Geschichte« mit argumentativem Charakter, um seine Ehre zu

53 Vgl. Härter, Strafverfahren, S. 463f.

54 Vgl. Günther, Sittlichkeitsdelikte, S. 121ff.; Schwerhoff, Kriminalitätsforschung, S. 75.

55 Vgl. allgemein Cordes, Freundschaft, S. 12.

56 Vgl. Ludwig, Herz, S. 15f.; Oestmann, Rechtsvielfalt, S. 681; S. 683; Schwerhoff, Kriminalitätsforschung, S. 76ff.

57 Vgl. Oestmann, Rechtsvielfalt, S. 684.

58 Vgl. Blauert/Schwerhoff, Waffen, S. 8; Lidman, Spektakel, S. 382.

59 Vgl. Schwerhoff, Kriminalitätsgeschichte, S. 52.

60 Ludwig, Herz, S. 15.

61 Vgl. Härter, Disziplinierung, S. 373; Ludwig, Herz, S. 14.

62 Vgl. Kopperschmidt, Argumentationstheorie, S. 125.

63 Merten, Kommunikation, S. 306; Genz/Gévaudan, Medialität, S. 70.

64 Vgl. Kopperschmidt, Argumentationstheorie, S. 35f.

65 Vgl. Schnabel-Schüle, Ego-Dokumente, S. 297.

66 Vgl. Lentz, Ordnung, S. 154.